Lehramt für "Katholische Religionslehre" an Gymnasien
Vorläufige Zwischenprüfungsordnung

Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Friedrich-Schiller- Universität Jena im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien vom 14.01.1997

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung
§ 2 Prüfungsfächer
§ 3 Prüfungsfristen
§ 4 Prüfungsausschuß
§ 5 Prüfer, Beisitzer
§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Art der Prüfungsleistungen
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 11 Zulassung zur Zwischenprüfung
§ 12 Art und Umfang der Zwischenprüfung
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen
§ 14 Zeugnis
§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 17 Widerspruchsverfahren
§ 18 Sonderregelung
§ 19 Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen
Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 3, 79 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 14.01.1997 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen.
Dieser Beschluß erfolgt auf Grund einer am 16.06.1995 zwischen der Friedrich-Schiller- Universität Jena und dem Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt zur Ausbildung im Lehramtsfach Katholische Religionslehre an Gymnasien getroffenen Vereinbarung.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Studentinnen/Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Studentin/der Student [1] nachweisen, daß sie/er1 die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines [1] Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien.

§ 3 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muß spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für das Fach Katholische Religionslehre schriftlich beim Prüfungsausschuß des Philosophisch-Theologischen Studiums zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuß des Philosophisch-Theologischen Studiums wahr.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige des Philosophisch-Theologischen Studiums oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität bzw. des Philosophisch-Theologischen Studiums, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die zu Prüfenden dem nicht widersprechen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Kunst-, Musik- oder Fachhochschule oder in Fernstudiengängen erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuß auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(2) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(3) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein zum Prüfer berufener Vertreter des betreffenden Fachs oder Fachgebiets zu hören.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wer-

den. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Klausur (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Hausarbeit (Absatz 5)
5. Kolloqium (Absatz 6)

(2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Stunden, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(4) Ein Referat umfaßt:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Ein Kolloquium ist ein Gespräch über den Inhalt einer Lehrveranstaltung, das nicht mit einer Note bewertet wird, aber die erfolgreiche Teilnahme bestätigen soll. Es dauert in der Regel nicht länger als 10 Minuten.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Bei zwei Prüfern ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet haben. Sind mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet. Bewertet ein Prüfer die Leistung schlechter als "ausreichend", kann die Note nicht besser als "ausreichend" lauten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note ergibt sich zu je einem Drittel aus dem Gesamtergebnis der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Klausur und der mündlichen Prüfung. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. am Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des

tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, daß der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in dem Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe des weiteren Faches, in dem die Zwischenprüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuß legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsauschuß.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungs- möglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für das Fach Katholische Religionslehre ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.
Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verläßt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag 4 Wochen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne daß sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19 Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

(2) Zwischenprüfungen nach dieser Ordnung sind von allen Studenten abzulegen, die ihr Studium nach dem 01. August 1995 begonnen haben.

II. Anlagen

(...)

Anlage 2 Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombinationen Religionslehre/Philosophie sowie Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre sind ausgeschlossen.
Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3 Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Hinweis zu den in einzelnen Fächern i.d.R. zur Zwischenprüfung geforderten Sprachkenntnissen:

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache werden in der Regel mit dem Abiturzeugnis nachgewiesen.

- Für Kenntnisse in einer geforderten zweiten modernen Fremdsprache genügen Lesefähigkeiten.
- Latinum = entweder die staatliche Latinumsprüfung oder der Besuch eines zweisemestrigen hochschulinternen Intensivkurses (mit der Lektüre christlicher Texte aus Antike, Mittelalter und Neuzeit) mit abschließender Prüfung
- zweisemestrige Einführung in die griechische Sprache mit abschließender Prüfung

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

- Latinum, Einführung in die griechische Sprache
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Propädeutik oder Biblische Einführung in das Alte und in das Neue Testament
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Altes Testament (Einleitung in den Pentateuch und die Geschichtsbücher bzw. Einleitung in die Propheten) *oder* Neues Testament (Jesu Verkündigung und Leben bzw. Paulinische Einführung)
- 1 Leistungsnachweis über Schwerpunkte der Kirchengeschichte
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Philosophie (Geschichte der griechischen Philosophie bzw. Hauptströmungen der neuzeitlichen Philosophie) *oder* Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (Wesen und Wahrheit der Religion)

Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise geht zu einem Drittel in die Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

- eine Klausur (Dauer: drei Stunden) zu einem von drei zur Wahl gestellten Themen, die aus den noch nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Bereichen der Philosophie, Fundamentaltheologie und Kirchengeschichte entstammen
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) zu den jeweils anderen Bereichen

[1] Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden nur in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der gesamte Text verstanden werden.